

54. Sind die Grundsätze des Aquilischen Gesetzes auf die schuldhafte Verpfändung fremder Sachen anwendbar, wenn durch die Verpfändung und den Verkauf der Sachen seitens des Pfandgläubigers dem Eigentümer der Sache dieselbe dauernd entzogen ist?

I. Civilsenat. Urth. v. 15. Dezember 1897 i. S. B. (Bekl.) w. Br. (Kl.).  
Rep. I. 427/97.

I. Landgericht Hamburg.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Kläger trat im September 1895 bei der Aktiengesellschaft Handelsbank in Hamburg, deren alleiniger Direktor und Vorstand damals der Kaufmann St. war, als Kommiss in Dienst und übergab dem St. als Kaution 6000 *M* in 3½-prozentigen Schlesischen Landschaftspfandbriefen, die mit den eigenen Werten der Bank aufbewahrt und bei seinem Austritte ihm zurückgeliefert werden sollten. Der Beklagte, der Aufsichtsratsmitglied der Bank und Mitglied der Hamburger Volksbank war, verpfändete die Papiere, auf Ersuchen des St. noch im September 1895 in eigenem Namen bei der Volksbank für einen Vorschuß von 5300 *M*, der der Handelsbank zugesprochen ist, nachdem ihm St. mitgeteilt hatte, daß sie Kautionspapiere eines jungen Mannes seien. Die Volksbank befriedigte sich wegen des nicht zurückgezahlten Vorschusses aus den Papieren und zahlte den Überschuß von 705,23 *M* mit Zustimmung des Beklagten dem Kläger aus. Im März 1896 wurde über das Vermögen der Handelsbank der Konkurs eröffnet.

Der Kläger forderte die Zahlung des Restes nebst Zinsen vom Beklagten, weil dieser nicht nur gewußt, daß die Papiere Eigentum des Klägers seien, sondern auch daß die Bank nicht in der Lage sei, sie einzulösen oder zurückzugeben, und seinerseits auch nichts gethan habe, um ihm die Papiere zu retten, als der Vorschuß fällig geworden, und die Prolongation abgelehnt sei.

Der Beklagte beantragte Abweisung der Klage. Er behauptete, daß St. ihm gesagt habe, er sei mit dem Kläger befreundet, und dieser mit der Lombardierung einverstanden, daß er dies geglaubt, daß die Bank damals auch trotz ihres geringen Aktienkapitales, und obwohl sie knapp an Betriebsmitteln gewesen sei, nach seiner Meinung gute Aussicht auf weitere Entwicklung gehabt habe.

Der erste Richter machte die Entscheidung von einem Eide des Klägers darüber abhängig, daß ihm St. bei der Hinterlegung der Papiere nicht gesagt habe, die Handelsbank könne sich im Notfalle einmal mit diesen Wertpapieren ausbelfen, und er darauf geschwiegen habe, daß ihm St. auch nicht Weihnachten 1895, als er die Coupons gefordert, gesagt habe, die Papiere seien lombardiert, er vielmehr von der Verpfändung erst kurz vor dem Zusammenbruche erfahren habe. Für den Schwörungsfall wurde nach der Klage erkannt, für den Nichtschwörungsfall die Klage abgewiesen.

Die Berufung des Beklagten ist zurückgewiesen, ebenso seine Revision, diese aus folgenden

#### Gründen:

„Die Erwägungen, durch welche die Instanzrichter zu dem Eide für den Kläger gelangt sind, durch den festgestellt werden soll, ob er der Verpfändung seiner Kautionspapiere stillschweigend zugestimmt hat, werden von der Revision nicht angegriffen und geben zu Bedenken keinerlei Anlaß. Hat der Kläger der Verpfändung nicht zugestimmt, so sind ihm die nur für eigene zukünftige Schuld als Kautionsbestellten Wertpapiere durch die Verpfändung für einen Voranschuß, den der Beklagte in eigenem Namen für Rechnung der Handelsbank erhalten hat, rechtswidrig entzogen. Für den Interessanspruch aus dieser Entziehung (l. 3. l. 10 pr. Dig. de cond. furt. 13, 1) würde St. haftbar zu machen sein, weil er wissentlich und arglistig die ihm anvertrauten Papiere dem Beklagten zur Verpfändung übergeben und denselben zu der Verpfändung, wie nach der festgestellten Sachlage anzunehmen, durch die Erklärung bestimmt hat, er sei mit dem Kläger befreundet, dem Kläger sei mitgeteilt, die Bank könne sich gelegentlich mit den Papieren ausbelfen. Aber dadurch wird die Haftung des Beklagten nicht, wie die Revision meint, ausgeschlossen. Schädlich geworden ist die Handlung des St. erst dadurch, daß der Beklagte die Papiere des Klägers in eigenem Namen für Rechnung der Handelsbank bei der Volksbank verpfändet, für die Rückzahlung des darauf erhaltenen Voranschusses nicht gesorgt, sondern zugelassen hat, daß die Papiere zur Deckung einer Schuld verkauft wurden, die zwar materiell Schuld der Handelsbank, formell aber seine eigene Schuld war. Der Beklagte ist dadurch aus dem Eigentum des Klägers von seiner Schuld befreit und hat zugleich Deckung wegen der Forderung erhalten, die

ihm gegen die Handelsbank aus der Kontrahierung der Schuld für deren Rechnung zustand, und für die er im Konkurse der Handelsbank volle Deckung voraussichtlich nicht zu erwarten hatte. Ob der Beklagte nicht schon aus diesen Gesichtspunkten dem Kläger haftbar zu machen sein würde, kann dahingestellt bleiben. Es kann auch auf sich beruhen, ob der Beklagte, wenn er bei der Verpfändung der Papiere schuldhaft und ohne die für jeden verständigen und gewissenhaften Mann gebotene Rücksicht auf das Interesse des Klägers als des ihm bekannten Eigentümers der Papiere gehandelt hat, nicht aus dem vom Berufungsrichter angedeuteten Gesichtspunkte der Geschäftsführung ohne Auftrag dem Kläger verantwortlich sein würde (l. 2. l. 6 § 3 [l. 5 § 5]. l. 11 [10]. l. 36 [35]. l. 5 pr. l. 29 [28] Dig. de neg. gest. 3, 5). Durchgreifend ist der vom ersten Richter betonte und auch vom Berufungsrichter nicht abgelehnte Gesichtspunkt, daß der Beklagte über Sachen des Klägers so verfügt hat, daß sie demselben dadurch dauernd verloren gegangen sind. Hat er dabei widerrechtlich und auch nur fahrlässig gehandelt, so steht der Anwendung der Grundsätze des erweiterten Aquilischen Gesetzes gegen den Beklagten nichts entgegen, obwohl die Sachen körperlich weder beschädigt, noch zerstört sind (l. 27 § 21 Dig. ad leg. Aq. 9,2). Die Feststellung der Instanzrichter aber, daß der Beklagte widerrechtlich und grob fahrlässig gehandelt habe, unterliegt nicht dem geringsten rechtlichen Bedenken. Der Beklagte wußte, daß die Papiere Eigentum des Klägers, daß der Kläger Angestellter der Handelsbank, daß die Papiere von ihm der Handelsbank als Kautions bestellt waren. Er konnte nicht in Zweifel sein, daß die Verpfändung der Papiere für fremde Schuld dem Interesse des Klägers nicht entsprach, und er haftet, nachdem sich nicht nur dies, sondern weiter herausgestellt hat, daß die Verpfändung den Kläger in Schaden gebracht hat, dem Kläger für das volle Interesse. Der Beklagte kann sich nicht darauf berufen, daß er nach der Erklärung des St. angenommen habe, der Kläger sei mit der Verpfändung der Papiere einverstanden. Was St. bekundet hat, läßt schon erhebliche Zweifel darüber aufkommen, ob seine Mitteilung den Beklagten zu solcher Annahme berechtigte. Aber auch abgesehen hiervon ist dem Berufungsrichter durchaus zuzustimmen, wenn er ausführt, der Beklagte habe, wenn er auch nur ein mäßig verständiger und gewissenhafter Mann gewesen wäre, sich der Zu-

stimmung des Klägers versichern müssen, ehe er sich dazu hergab, die Kaution eines Angestellten zu Zwecken der Bank zu verpfänden, zumal da er jederzeit in der Lage gewesen wäre, sich durch Anfrage bei dem in dem Geschäftslokale der Bank befindlichen Kläger Gewißheit darüber zu verschaffen.“ . . .